

Stadt Flensburg Bebauungsplan "Groß Tarup - K 8" (Nr. 321)

Zeichenerklärung

1. Planfestsetzungen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

-  Straßenverkehrsfächen
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
-  Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)

-  Öffentliche Grünflächen
-  Zweckbestimmung: Natur- und Ausgleichsflächen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 4, § 40 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

-  Wasserflächen
-  Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6, § 40 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

-  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
-  Maßnahmenflächen siehe Text Teil B Nr. 1.2
-  Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
-  Zweckbestimmung siehe Text Teil B Nr. 1.1
-  Anpflanzen: Knicks
-  Künftig fortfallend: Knicks
-  Erhaltung: Bäume

Sonstige Planzeichen

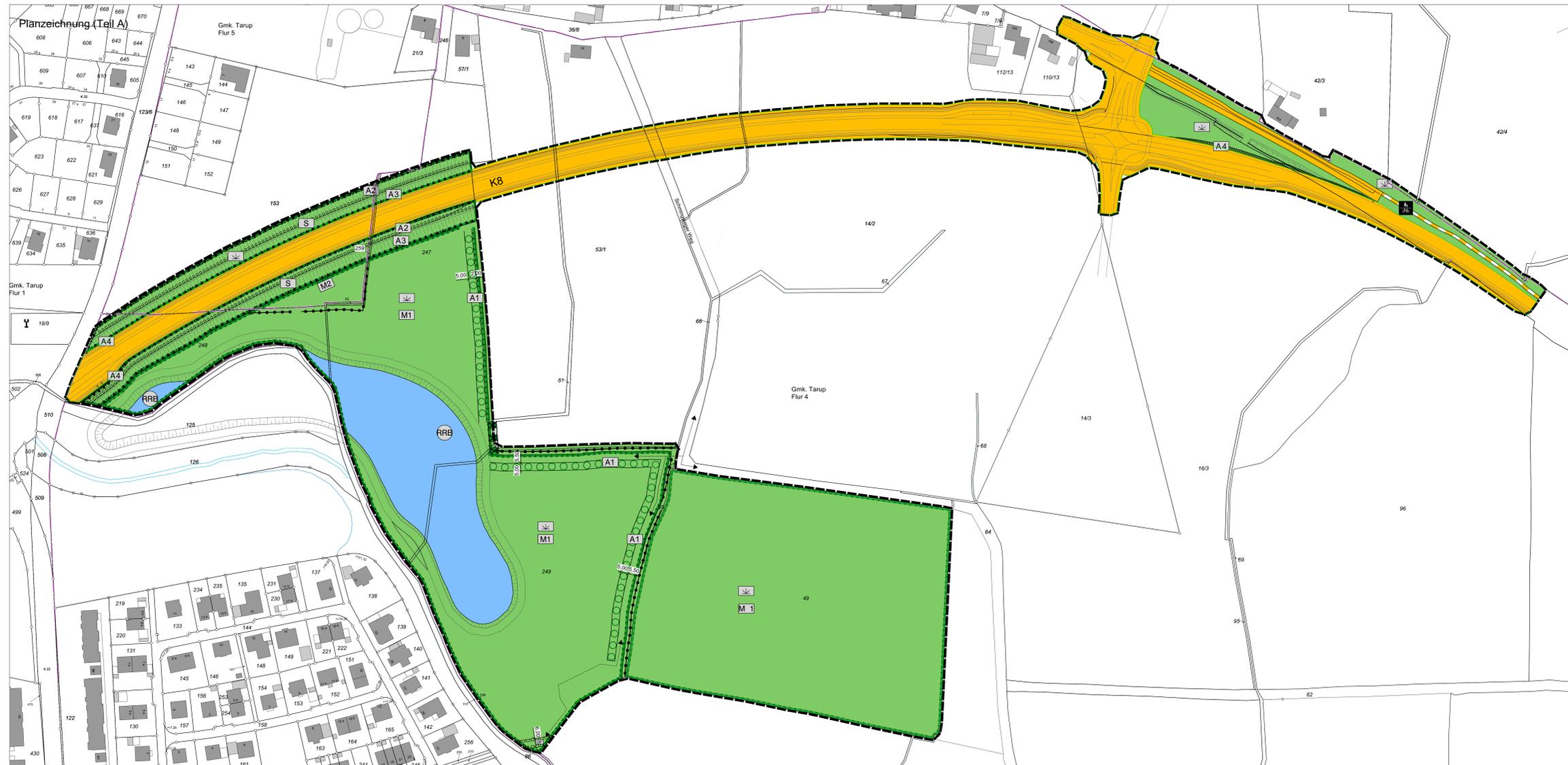
-  Mit Gehrecht und Fahrrecht für Fahrradfahrer zu Gunsten der Allgemeinheit und einem Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Bewirtschaftler zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
-  Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen die zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
-  Nähere Bestimmung der Nutzungseinschränkung siehe Text Teil B Nr. 2.1
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Darstellungen ohne Normcharakter

-  Vorhandene Gebäude
-  Flurgrenze, Gemarkung und Flurnummer
-  vorhandene Flurstücksgrenze und Flurstücknummer
-  Höhenlinien
-  Wälle
-  innere Aufteilung von Verkehrsflächen
-  Fußwegeverbindung

3. Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen

-  Erhaltung: Knick



Text (Teil B)

1.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

1.1 Anpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

A1 **Knick**- Einen 1,00 m hohen Erdwall mit einer Fußbreite von 3,5 m herstellen. Die Aufschüttung der Wälle ist vorrangig mit Aushubboden aus dem Straßenbau durchzuführen. Die Bepflanzung erfolgt dreireihig mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen im Pflanzabstand von 1,0 m in der Reihe.

A2 **Gehölzfläche - Die Nordseiten der Lärmschutzwälle** sind mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen mit 70% Anteil an Straucharten und 30% Anteil an Heistern zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Das Pflanzreiser beträgt 1,5 x 1,5 m.

A3 **Magergras** - Die **Südsseiten der Lärmschutzwälle** sind durch den Verzicht auf Oberbodenaufräuf und das Einbringen von Sand abzumagern und mit einer standortgerechten, heimischen Saatgutmischung anzulegen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

A4 Die **Bankette** ist mit einer standortgerechten, heimischen Saatgutmischung aus Gräsern und Kräutern anzulegen, zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten.

Die **Böschungen** außerhalb der Seilerstreifen und Mulden sind in den dargestellten Bereichen mit einer standortgerechten, heimischen Saatgutmischung anzulegen, zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten.

1.2 Im Bereich der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 Abs. 1a BauGB)

sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

M1 **Entwicklung von Extensivgrünland** durch Beweidung oder Mahd. Entwicklung von krautigen Saumstellen angrenzend an Kleingewässer und Knick. Eine Düngung der Flächen ist nicht zulässig. Die Anlage von Wirtschafts-, bzw. Wanderwegen ist zulässig.

M2 **Errichtung eines dauerhaften Amphibenschutzzaunes** am südlichen Rand des Straßenbauvorhabens zwischen Bau - km 1 + 447 und 1 + 750 direkt angrenzend an die Straßenverkehrsfläche. Grundriss ist der Zaun vor Beginn der Erdarbeiten fertig zu stellen.

2.0 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

S Innerhalb der Umgrenzungen der mit S gekennzeichneten Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist entlang der Straße K 8 ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von 3,50 m über Fahrbahnoberkante anzulegen. Die Aufschüttung der Wälle ist vorrangig mit Aushubboden aus dem Straßenbau durchzuführen. Die Wälle sind landschaftsgerecht zu gestalten und zu modellieren.

3.0 Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die Fläche GF ist mit einem Gehrecht und einem Fahrrecht für Fahrradfahrer zugunsten der Allgemeinheit und einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Bewirtschaftler der landwirtschaftlichen Flächen am Schrägsiegel Weg zu belasten. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfasst die Befugnis der Gemeinde aus dieser Fläche einen 4,5 m breiten allgemein zugänglichen Weg anzulegen und zu unterhalten. (Bei der Begründung eines Gehrechtes können geringfügige Abweichungen von der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche GF bis zu einem Maß von 3,0 m zugelassen werden.)

Verfahrensvermerk

Der katastermäßige Bestand am _____ sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Flensburg, den _____

Katasteramt / ÖVVI

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses Ratversammlung vom _____ Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Hinweis in den Flensburger Tageszeitungen am _____ und Bereitstellung im Internet ab dem _____ erfolgt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am _____ durchgeführt worden. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom _____ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Stadtentwicklung hat am _____ den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom _____ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom _____ bis zum _____ während der Dienstzeit öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können durch Abdruck in den Flensburger Tageszeitungen am _____ / Hinweis in den Flensburger Tageszeitungen am _____ und Bereitstellung im Internet ab dem _____ bekannt gemacht worden.

Die Ratversammlung hat die vorgebrachten Stellungnahmen am _____ geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Anschließend wurde der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am _____ von der Ratversammlung als Satzung beschlossen und die Begründung beiliegend.

Flensburg, den _____

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden und bedarf keiner Genehmigung des Innenministeriums. Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

Flensburg, den _____

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden und bedarf keiner Genehmigung des Innenministeriums. Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

Flensburg, den _____

Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft erteilt, sind am _____ öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Ablegung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erheben dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am _____ in Kraft getreten.

Flensburg, den _____

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden und bedarf keiner Genehmigung des Innenministeriums. Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

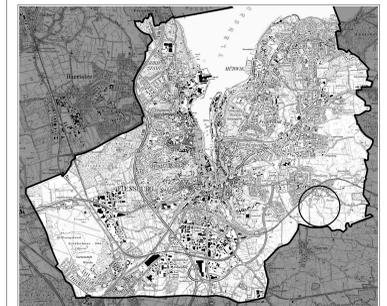
Flensburg, den _____

Das Plangebiet liegt zwischen:

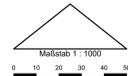
- im Norden: Tarp-Dorf.
- im Osten: der Landesstraße 21, direkt südlich vom Ortsteil Klein Tarp.
- im Süden: der Aabyhøj.
- im Westen: dem Taster Weg.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 221) wird nach der Beschlussfassung durch die Ratversammlung am _____ folgende Satzung über den Bebauungsplan "Groß Tarup - K 8" (Nr. 321), bestehend aus der Planzeichnung

Satzung der Stadt Flensburg über den Bebauungsplan "Groß Tarup - K 8" (Nr. 321)



Es gilt die BauNVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)



Vorentwurf

Stand 19.02.2024